



HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Fischbach *in der Fassung vom 06.08.2020*

Der Ortsgemeinderat Fischbach hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben.....	1
§ 2	Bildung von Ausschüssen.....	2
§ 3	Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister.....	2
§ 4	Beigeordnete.....	3
§ 5	Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.....	3
§ 6	Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten.....	3
§ 7	Aufwandsentschädigung für Gästeführer des Kupferbergwerks.....	4
§ 8	Inkrafttreten.....	4

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Fischbach erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss¹, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Nationalparkverbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und

¹ Durch GR-Beschluss vom 06.08.2020 – Top 4 – wurde mit Wirkung vom 06.08.2020 die am Donnerstag erscheinende Wochenzeitung „Unsere Heimat“ zum Mitteilungsblatt für „Öffentliche Bekanntmachungen“ bestimmt.

Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen und der dringlichen Sitzungen des Ortsgemeinderates werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht:

- Einmündung „Hauptstraße“ / „Auf Neuwiese“
- „Hauptstraße 36“ vor der Grundschule Fischbach
- „Hauptstraße 103/105“ am Feuerwehrrätehaus
- Einmündung „Wingertstraße“ / „Staufenbergstraße“

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an den in dem vorstehenden Absatz 4 genannten Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Bildung von Ausschüssen

Die Bildung von Ausschüssen erfolgt nach Bedarf durch den Ortsgemeinderat gemäß § 44 GemO.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 500,00 EUR im Einzelfall mit Ausnahme von Rechtsgeschäften, die der notariellen Beurkundung bedürfen.
2. Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung im Einvernehmen mit den Ortsbeigeordneten sowie Umschuldungen im Einvernehmen mit den Ortsbeigeordneten.
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates.
4. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 EUR im Einzelfall;
5. Stundung von Forderungen der Ortsgemeinde bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR im Einzelfall;
6. Niederschlagung von Forderungen der Ortsgemeinde bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR im Einzelfall und
7. Erlass von Forderungen der Ortsgemeinde bis zu einem Betrag von 500,00 EUR im Einzelfall.

Der Ortsbürgermeister hat den Ortsgemeinderat spätestens in seiner nächsten Sitzung über die in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 bis 7 getroffenen Entscheidungen zu informieren.

- (2) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 4 Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde Fischbach hat bis zu zwei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind².

§ 5 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 6

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs.1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbeitrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Gästeführer des Kupferbergwerks

- (1) Zur Vermittlung von historischen Daten und Information im Rahmen von Rundgängen durch das Kupferbergwerk werden ehrenamtlich tätige Gästeführer eingesetzt. Diese erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die sich nach dem Zeitumfang ihres Einsatzes bemisst.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.

§ 8 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.10.2016 in der zuletzt gültigen Fassung vom 27.10.2016 außer Kraft.

Fischbach, den 06.08.2020

gez. Michael Hippeli
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO zustande gekommen, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (3) Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- (4) Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (Jahresfrist) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Nationalparkverbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (Jahresfrist) jedermann diese Verletzung geltend machen.

Historie:

Nr.	Ausgabe	Satzungsdatum	Bekanntmachung „Unsere Heimat“	Inkrafttreten
	Originalfassung	06.08.2020	20.08.2020	21.08.2020
1.	Änderung	01.10.2024	17.10.2024	18.10.2024
2.	Änderung			

Erste Änderungssatzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Fischbach

vom 01.10.2024

Der Ortsgemeinderat Fischbach hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) die nachfolgende **erste Änderung** der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Fischbach in der zuletzt gültigen Fassung vom 6. August 2020 beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

§ 4 erhält folgende Fassung:

Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde Fischbach hat bis zu zwei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die erste Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fischbach, den 01.10.2024


Heinz-Peter Tonn
Ortsbürgermeister



Historie:

Nr.	Ausgabe	Satzungsdatum	Bekanntmachung „Unsere Heimat“	Inkrafttreten
	Originalfassung	06.08.2020	20.08.2020	21.08.2020
1.	Änderung	01.10.2024	17.10.2024	18.10.2024
2.	Änderung			

Bekanntmachungsvermerk (1):

Die vorstehende Satzung wurde in der Originalfassung gemäß § 27 GemO und entsprechend der in § 1 Abs. 1 getroffenen Regelung in der Wochenzeitung „Unsere Heimat“ der Ausgabe 42/2024 unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen der OG Fischbach“ in vollem Wortlaut publiziert.